

Geſetzſammlung

für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Erſtes Stück vom Jahr 1846.

N I. Landtagsabſchied

vom 9. Januar 1846.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

thun hiermit kund und zu wiſſen:

Nach Ablauf des ſechsjährigen Zeitraums ſeit Einberufung der letzten ordentlichen Ständeverſammlung hatten Wir die Wahlen zu dem fünften ordentlichen Landtage anbefohlen, den gewählten Mitgliedern die Uns vorberathene Beſtätigung ertheilt und die Verſammlung Unſerer getreuen Stände durch Unſere landesherrlichen Commiſſarien am 17. November v. J. eröffnen laſſen.

Wenn gleich die mit dieſem Landtage gepflogenen Berathungen Uns zuweilen Veranlaſſung zu dem Wunſche geben mußten, daß die vorhandene Zeit mehr den Gegenſtänden gewidmet worden wäre, die im weſentlichen Intereſſe des Landes liegen, ſo geben Wir doch auch gern dieſem Landtage das Zeugniß, daß er mit rühmlichen Fleiße ſich den zum Theil umfaſſenden Arbeiten unterzogen und dabei im Allgemeinen nicht die Wehrtmeiſung verleiſnet hat, in deren thatſächlichen Beweiſen Seitens Unſerer geliebten Unterthanen, ſo wie in deren Wohlſahrt Wir in Zukunft allein noch Befriedigung finden können.

Die mit dieſem Landtage gepflogenen Berathungen ſind am 28ten December v. J. wiederum geſchloſſen worden und erfolgt nächſtehend, in Gemäßheit der Erklärung in dem Landtagsabſchiede vom 2ten Februar 1831, Unſere landesherrliche Entſchließung:

I.

In Beziehung auf Unſere landesherrlichen Propoſitionen:

1) Sämmtliche Rechnungen des Jahres 1844, aus deren Zuſammenſtellung ſelgendes Ergebniß zu entnehmen iſt, ſind den getreuen Ständen vorgelegt worden:

Städt. Schr. Rudolſt. Geſetzſamm. VII.